

Leitfaden Verwertungsprüfung Unbelasteter Erdaushub

Ab dem 01.01.2024 ist bei jeder Anfrage zur Deponierung von unbelastetem Erdaushub eine Verwertungsprüfung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchzuführen. Diese muss - insbesondere betrifft dies die Verwertungsprüfung hinsichtlich einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit- umfangreicher sein als die bisher geforderte Prüfung. Die hierzu notwendigen Dokumente und Nachweise sind vom Abfallerzeuger/-besitzer vorzulegen.

Es findet stets eine Einzelfallprüfung statt.

Anlieferungen bis zu 150 Kubikmeter können nach der bisherigen Verfahrensweise behandelt werden.

Bei Kleinmengen (Richtwert bis zu 150 m³) wird eine sinnvolle Verwertung regelmäßig nicht möglich sein (Material zu inhomogen; Transportwege im Verhältnis zur angefallenen Menge wesentlich zu aufwändig; Kleinmengen werden von einbauenden Firmen nicht gerne angenommen). Diese werden daher ohne vertiefte Prüfung der Verwertbarkeit angenommen. Bei Mengen über 150 m³ muss die nachfolgend beschriebene Verwertungsprüfung stattfinden. Für Bodenaushubmaterial mit einer Menge über 500 m³ findet die Verwertungsprüfung ohnehin im Rahmen des Abfallverwertungskonzepts nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG statt.

Dieser Leitfaden gibt Hinweise zur Durchführung der Einzelfallprüfung:

1) Technische Verwertbarkeit

Die Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich. Eine nachvollziehbare Begründung ist erforderlich.

Hierzu muss ein entsprechendes Bodengutachten vorgelegt werden. Der erstellende Gutachter muss fachlich geeignet sein. Bodengutachten werden in der Regel erst ab 500 m³ Erde erstellt. Bei kleineren Mengen, die von der „grünen Wiese“ kommen, ist davon auszugehen, dass die Erde für eine Verwertung technisch geeignet ist, es sei denn es sind geogene Belastungen des betroffenen Geländes und dessen unmittelbarer Umgebung bekannt. Städte/Gemeinden können die Unbedenklichkeit bestätigen.

Scheidet eine Verwertung aufgrund solcher technischer Hindernisse aus, ist keine Verwertungsprüfung hinsichtlich wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erforderlich.

2) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Verwertung

Die Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage).

Der Leitfaden zur Deponieverordnung 2020 besagt: „Im Hinblick auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit dürfen die Kosten dabei nicht **außer Verhältnis** zu den Kosten einer Ablagerung stehen. Dabei ist es so, dass selbst ein Kostenfaktor bis zu einem Vielfachen nicht unmittelbar zu einer Unverhältnismäßigkeit führt. Für die in Baden-Württemberg flächendeckend vorhandenen Deponien für unbelasteten Bodenaushub ist insbesondere das [...] Kriterium der zu erwartenden Emissionen bzw. der einzusetzenden Energie zu berücksichtigen, da sich eine große Transportentfernung (Orientierungswert > 50 km) zu einer Verwertungsmöglichkeit ungünstig in der Gesamtabwägung auswirken kann, dies auch unabhängig der damit verbundenen Kosten für den Transport.“

Es sind geeignete Verwertungsmöglichkeiten in Baumaßnahmen und Steinbrüchen durch den Abfallerzeuger **schriftlich** anzufragen.

In Abhängigkeit der Aushubmenge sind dies

150 – 500m ³	mind. 4 Baumaßnahmen und alle Steinbrüche im 50 km-Radius
>500m ³	alle Baumaßnahmen und alle Steinbrüche im 50 km-Radius

Infrage kommen Baumaßnahmen bei

- Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Herrenberg
- Otto Morof Tief- und Straßenbau GmbH, Althengstett
- Köhler Bauunternehmung GmbH, Wildberg
- Gebr. Strohäker GmbH, Jettingen
- REIF Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Rastatt
- Heinrich Feeß GmbH & Co. KG, Kirchheim/Teck

und optional die Makler

MinERALiX GmbH aus Gaggenau

Mineral Minds Deutschland GmbH oder

BHV Löscher GmbH, Achern

sowie in Steinbrüchen, die eine Transportentfernung von 50 km zur Anfallstelle des Erdaushubs aufweisen:

Name	Adresse	Annahme-bedingungen	Kontakt
Georg Mast Schotterwerk GmbH	Kuppinger Str. 29 72218 Wildberg - Sulz am Eck	Gemäß aktueller Annahmebedingungen	07054 / 51 52 steinbruch@schotterwerk-mast.de
Schotterwerk Johannes Mayer	Nagolder Str. 50 71159 Mötzingen	Gemäß aktueller Annahmebedingungen	07452 / 84444-0 info@schotterwerk-mayer.de
NSN - Natursteinwerke im Nordschwarzwald	Aichern 1 71106 Magstadt	Qualität: Z0 / Z0* Geogene Belastung: Einzelfallprüfung Herkunft: BB, andere nur bei Schotterabnahme Analytik: generell erforderlich	07041 / 950811 Herr Holzer verkauf@nsn.de

Anfrage und Antwort sind der Anlieferungserklärung anzufügen. Es soll ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Zudem muss der Erdaushub für mindestens 10 Werktage in der Erdaushubbörse des Landkreises Calw unter <https://www.erdauhubboerse-lkcalw.de> eingestellt werden.

Wird auf diese Weise keine Verwertungsmöglichkeit gefunden, dann ist davon auszugehen, dass es keine wirtschaftlich zumutbare Lösung gibt und der Erdaushub kann beseitigt werden.

Wird eine Verwertungsmöglichkeit gefunden, ist nunmehr abzuwägen, ob sie im Einzelfall für den Abfallerzeuger wirtschaftlich zumutbar ist. Die Umweltauswirkung durch den Transport, die laut dem Leitfaden zur Deponieverordnung berücksichtigt werden muss (siehe oben), ist bereits durch die räumliche Auswahl der Verwertungsmöglichkeiten gewürdigt worden.

Die Mehrkosten, die dem Abfallerzeuger ggf. durch eine Verwertung entstehen, sind einmal mit den Kosten für die Deponierung des Abfalls und außerdem mit den Gesamttiefbaukosten des Bauprojekts ins Verhältnis zu setzen.

Anteil Entsorgungskosten an Tiefbaukosten	Unzumutbar, wenn sich Entsorgungskosten
< 5 %	vervierfachen
5-20 %	verdreifachen
> 20 %	verdoppeln

Ebhausen den 25.04.2024